

1. FÖRMLICHE ÄNDERUNG M.1:1000
DES BEBAUUNGSPLANES
"SÜDLICHER ORTSTEIL"

WM - Pop. Raisting

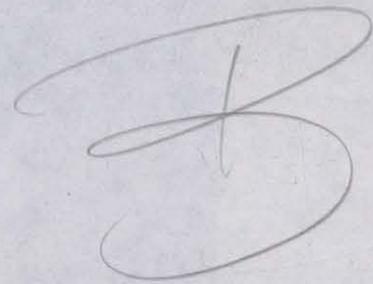
EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

GEMEINDE RAISTING

LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

PLANUNGSSTAND

- ENTWURF
- FACHBEHÖRDENBETEILIGUNG
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- GENEHMIGUNGSVERFAHREN
- ENDFASSUNG



22.10.97

NORBERT SCHNECK ARCHITEKT HARTWEG 13 82399 RAISTING

A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MD

Dorfgebiet

GO

Grundrissorientierung:

Bei Errichtung von Wohngebäuden ist eine Grundrissorientierung vorzunehmen. Schlaf- und Kinderzimmer müssen mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Süden oder Westen besitzen.

B

Sonstige freie Bauparzelle (Baulücken) und mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke.

Die Wohneinheiten werden bezogen auf die Grundstücksfläche inklusive Baubestand.

B = 6

Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten, hier sechs

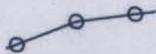


Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Baugrenze

B) Zeichenerklärung für die Hinweise



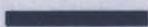
bestehende Flurstücksgrenzen

288

Flurstücknummer



Bestehendes Gebäude



Grenze des Geltungsbereiches des besteh. Bebauungsplanes
"Südlicher Ortsteil"

C) Festsetzungen durch Text

Es gelten weiter die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans "Südlicher Ortsteil" der Gemeinde Raisting.

D) Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Raisting erlässt aufgrund § 9 und 10 BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) sowie des Maßnahmengesetzes (Maßn/Wohnungsbau-erleichterungsgesetz (WoBauErlg)) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 a Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt in Form einer *Mitteilungsblatt Nr. 1 22.04.97*. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Raisting, den *11.11.97*
..... *Erst Schmidt*

Bürgermeister



- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom *11.11.97* gem. § 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Raisting, den *21.12.97*
..... *Erst Schmidt*

Bürgermeister



- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 BauGB

vom *18.11.97* bis *19.12.97* in *Gemeindeverwaltung*

öffentlich ausgelegt.

Raisting, den *22.12.1997*

..... *Erst Schmidt*

Bürgermeister



d) Die Gemeinde Raisting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom..... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Raisting, den 3.4.98
.....
Bürgermeister



e) Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.05.98 gem. § 11 BBauG genehmigt.

Weilheim, den 16. Juli 1998
.....
Seitz
C.A. Oberregierungsrat



f) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 15.05.98

bis 22.06.98 in der Gemeindeverwaltung gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auflagen sind am 19.05.98 ortsüblich durch

Anschlag bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

Raisting, den 02.07.98
.....
Bürgermeister



Planfertigung

Raisting, den 10.07.97

.....
Norbert Schneck, Architekt

Änderungen: